

# Estate Planning – quo vadis?



«Estate Planning» wird für wohlhabende Personen immer wichtiger. Zentral sind dabei Fragen der Vorsorge- und Erbschaftsplanung. Instrumente des Estate Planning sind Ehe- und Erbverträge, Renten, Nutznießungen, Stiftungen, Trusts, Lebensversicherungen, Verkäufe in der Familie, Schenkungen und Testamente sowie die Wahl von Vertrauenspersonen. Im Zusammenhang mit Estate Planning hat sich in einigen relevanten Rechtsgebieten in den letzten Jahren ein gewisser Reformstau ergeben. Hier, aus Schweizer Optik, eine Übersicht mit Lösungsansätzen.

## Personenrecht

Zur Frage des Patiententestaments liegt eine Parlamentarische Initiative vor. Lösung: die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Zivilgesetzbuch.

## Familien- und Erbrecht

*Familienvermögen:* Familienfideikommiss und Familienunterhaltsstiftungen sind verboten. Lösung: eine Lockerung der Regeln im Sinn der «Rule Against Perpetuities» auf neu 100 Jahre.

*Registrierte Partnerschaften:* Der Entwurf für ein Bundesgesetz für registrierte Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare liegt vor; einzelne Kantone reklamieren Autonomie bezüglich Erbschafts- und Schenkungssteuern,

während der Bund die Gleichstellung qua Verfassung betont. Lösung: Harmonisierung der Erbschaftssteuer.

*Sicherstellung der Familie und Pflichtteile:* Die Verhältnisse bezüglich Erbschaft im höheren Alter, Emanzipation der Kinder und Ausbau der Sozialversicherungen haben sich geändert. Lösung: Pflichtteile nicht mehr nach Quoten, sondern nach Bedürfnis.

## Sachen- und Obligationenrecht

*Anerkennung ausländischer Trusts:* Rechtsprechung und Lehre anerkennen ausländische Trusts; das Lugano-Übereinkommen bietet einen zusätzlichen Gerichtsstand. Lösung: Ratifizierung des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985 und Anpassung des schweizerischen Rechts.

*Vollmachten, Bankkonten und Depots:* Vollmachten über den Tod hinaus haben keine Wirkung, wenn Interessen der Erben verletzt werden. Ein Bankkonto auf fremden Namen wird u.U. als ungültige Schenkung bzw. ungültige letztwillige Verfügung betrachtet. Lösung: Übertragung unter Lebenden.

## Versicherungsvertrag

*Begünstigungen in Lebensversicherungen:* Verschiedene Arten der Todesfallversicherung sind im Ehegüterrecht schwer erfassbar. Lösung: ausdrückliche Regelung der Begünstigung und vorsichtiger Einsatz.

## Internationales Privatrecht

*Umgehung der Pflichtteile:* Durch ausländische Strukturen allein (z.B. liechtensteinische Stiftungen oder Trusts) ist eine Umgehung nicht machbar, eventuell aber durch Wohnsitznahme im Ausland oder die Wahl ausländischen Rechts. Lösung: sichere Lösung durch Erbverzicht (-auskauf).

## Tierschutzrecht

*Verfügung zugunsten von Tieren:* Gemäss Lehre ist das «Tier als Sache» überholt. Hängig sind eine Parlamentarische Initiative sowie zwei Volksinitiativen. Lösung: ein neuer Artikel im Zivilgesetzbuch, der vom Parla-

ment kürzlich beschlossen wurde und dessen Referendumsfrist im Januar 2003 abläuft.

## Steuerrecht

*Latente Steuern auf Grundstücken.* Das Gesetz berücksichtigt den Verkehrswert im Zeitpunkt der Teilung; die Lehre verlangt die Berücksichtigung der latenten Steuern und anderer Lasten. Lösung: die Berücksichtigung von latenten Steuern in allen Fällen.

*Besteuerung von Erbenholdings:* Der Verkauf von Aktien an eine Erbenholding wird als Einkommen besteuert; der Bundesrat hat der Eidg. Finanzdirektoren-Konferenz den Auftrag zur Strukturreform der Unternehmensbesteuerung erteilt. Lösung: eine gesetzliche Regelung für Erbenholdings.

*Erbschaftssteuer:* Die Erbschaftssteuer wurde für Nachkommen in verschiedenen Kantonen aufgehoben. Lösung: eine Harmonisierung der kantonalen Erbschaftssteuern auf tiefem Niveau und die generelle Abschaffung für direkte Nachkommen.

## Sozialversicherungsrecht

*Berufliche Vorsorge:* AHV, BVG usw. unterliegen hinsichtlich Pflichtteilen unterschiedlichen Regeln. Lösung: eine saubere Abgrenzung zum Erbrecht ist vom Gesetzgeber noch zu erarbeiten.

## Kulturgüterrecht

*Erwerb von Kunstgegenständen:* In diesem Bereich besteht das Problem einer rein sachenrechtlichen Betrachtungsweise, die erbrechtliche Fragen ausklammert. Lösung: eine Verknüpfung von Erb- und Kulturrecht.

Dr. Rudolf Roth  
Managing Partner, KPMG private

Siehe auch: Hans Rainer Künzle, Zürich, PD Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, in: SJZ, Schweizerische Juristen-Zeitung, 2000, S. 485ff.